

keine Einigung über die geltend gemachten Ansprüche erzielt werden kann. Allerdings ist das Gericht in einem solchen Falle nicht befugt, nach eigenem Ermessen rechtsgestaltend zu wirken. Vielmehr haben die Parteien bestimmte Anträge zu stellen.

Helmuth Latka, Richter am Obersten Gericht

§§112 ff. GBA; Ziff.28, 29 MSt LPG Typ III.

1. Schadenersatzansprüche eines LPG-Mitglieds, das seine Mitgliedschaft wirksam gekündigt hat und dem während der Kündigungszeit die Ausübung der Arbeit vom Vorstand verwehrt worden ist, gründen sich auf die analoge Anwendung der §§ 112 ff. GBA.

2. Liegt weder ein Ausschluß eines LPG-Mitglieds nach Ziff.28 Abs.2 noch ein Ausscheiden zur Unzeit gemäß Ziff. 29 MSt Typ III vor, so ist für die Einbehaltung der Kestauszahlung als normierter Schaden kein Raum.

BG Potsdam, Urt. vom 28. Mai 1969 — 3 BCB 5/69.

Der Kläger war seit dem 6. März 1967 bei der verklagten LPG als Betriebselektriker tätig und wurde mit 70 Arbeitseinheiten zu 9 M monatlich entlohnt. Ende Juni 1967 wurde er als Mitglied in die LPG aufgenommen. Weil es zwischen dem Kläger und dem Vorstand der Verklagten zu Differenzen kam, beschloß der Vorstand am 10. Oktober 1967 den Ausschluß des Klägers als Mitglied. Als dem Kläger dies mitgeteilt wurde, erklärte er, daß er seine Arbeit ohnehin aufkündigen wolle. Am 18. Oktober 1967 reichte er bei der Verklagten eine schriftliche Kündigung zum 31. Dezember 1967 ein.

Da der Vorstand der Verklagten dem Kläger seit dem 10. Oktober 1967 jede Arbeit für die Verklagte verwehrt, hat der Kläger beim Kreisgericht Klage erhoben und beantragt, die Verklagte zur Leistung von Schadenersatz für entgangenen Arbeitsverdienst sowie zur Zahlung der einbehaltenen Restauszahlung für 1967 zu verurteilen.

Das Kreisgericht hat dem Schadenersatzanspruch mit der Begründung stattgegeben, der Kläger sei bis Ende Dezember 1967 Mitglied der Verklagten gewesen und diese habe nach den Grundsätzen des § 823 BGB für den Schaden einzustehen, der dem Kläger aus dem Statuten widrigen Ausschluß erwachsen sei. Der Anspruch des Klägers auf Jahresendauszahlung sei jedoch nur zur Hälfte gerechtfertigt, da die Verklagte berechtigt gewesen sei, wegen schlechter Arbeitsleistungen des Klägers einen Teil der Restauszahlung einzubehalten.

Gegen dieses Urteil hat die Verklagte Berufung eingelegt, mit der sie Abweisung der Klage in vollem Umfang beantragt. Der Kläger hat Anschlußberufung erhoben und einen weiteren aus der Restauszahlung einbehaltenen Betrag verlangt.

Das Bezirksgericht hat die Berufung als unbegründet zurückgewiesen und der Anschlußberufung stattgegeben.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß es sich in diesem Rechtsstreit um vermögensrechtliche Beziehungen handelt, die auf der Mitgliedschaft des Klägers zur verklagten Genossenschaft beruhen. Es hat auch mit seiner Auffassung, daß der Ausschluß des Klägers rechtsunwirksam ist, weil er statutenwidrig war, die Sachlage richtig beurteilt. Die Verklagte konnte nicht nachweisen, daß der vom Vorstand vorgenommene Ausschluß rechtzeitig die Billigung der Mitgliederversammlung gefunden hat, also durch deren Beschluß bestätigt worden ist.

Unbestritten hat der Kläger am 18. Oktober 1967 seine Mitgliedschaft zum 31. Dezember 1967 gekündigt. Daß er sich dabei selbst nicht ganz klar war, ob er ein

Arbeitsrechtsverhältnis kündigen wollte oder seine Mitgliedschaft, ändert daran nichts. Da zwischen ihm und der Verklagten kein Arbeitsrechtsverhältnis entsprechend dem GBA bestand und die Kündigung zum Ende des Wirtschaftsjahres ausgesprochen wurde, war sie von der Verklagten auch als Kündigung des Mitgliedschaftsverhältnisses zu behandeln. Wenn der Vorsitzende der Verklagten glaubte, diese Kündigung sei nicht beachtlich, weil der Vorstand den Kläger ausgeschlossen hatte, dann befand er sich in einem Irrtum. Er hätte wenigstens dafür sorgen müssen, daß der Mitgliederversammlung zur rechten Zeit eine entsprechende Beschlußvorlage zur Abstimmung und Entscheidung vorgelegt wurde. Das ist nicht geschehen.

Aber auch die Kündigung des Klägers ist nicht in der Mitgliederversammlung behandelt worden. Ihr ist bis zum Jahresablauf nicht widersprochen worden, so daß sie mit dem 31. Dezember 1967 Rechtswirksamkeit erlangt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt war der Kläger demnach Mitglied der Verklagten. Ihm stand also grundsätzlich das Recht auf Arbeit und Verdienst bei der Verklagten zu. Da ihm aber durch den Vorstand der Verklagten ab 10. Oktober 1967 die Möglichkeit, arbeiten zu können, genommen war, hat das Kreisgericht mit Recht den Anspruch des Klägers auf Schadenersatz in Höhe des bisherigen Verdienstes auf der Grundlage der vereinbarten 70 Arbeitseinheiten bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bejaht. Da unbestritten eine Vergütung nach dem 1. Oktober 1967 nicht mehr erfolgte, bezieht sich der Anspruch auf die Monate Oktober bis Dezember 1967.

Fehlerhaft hat das Kreisgericht den Anspruch jedoch aus § 823 BGB begründet. Als Anspruchsgrundlage sind vielmehr analog die Bestimmungen der §§112 ff. GBA anzuwenden, da sich die Forderung des Klägers aus geleisteter Arbeit herleitet, wenn auch die im Musterstatut und in den sonstigen Ordnungen geregelten Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis umfassender sind als die aus dem Arbeitsvertrag.

Hinsichtlich der Einbehaltung der Kestauszahlung befindet sich das Kreisgericht im Widerspruch zu seiner Feststellung, daß der Kläger nicht ausgeschlossen worden, sondern rechtswirksam ausgeschieden ist. Wenn weder ein Ausschluß gemäß Ziff. 28 Abs. 2 MSt Typ III noch ein Ausscheiden zur Unzeit gemäß Ziff. 29 MSt Typ III vorliegt, ist für die Einbehaltung der Restauszahlung des Klägers kein Raum, weil keine gesetzliche Grundlage dafür vorhanden ist. Auch wenn in der letzten Zeit der Tätigkeit des Klägers Mängel in der Arbeitsdisziplin aufgetreten sind, wie der Zeuge R. bei seiner Vernehmung bekundete und wie sich aus dem Abzug von 10 Arbeitseinheiten im September 1967 schließen läßt, so hat die Verklagte sich ihres eventuellen Anspruchs durch unsachgemäße Bearbeitung des beabsichtigten Ausschlusses und der Kündigung des Klägers selbst begeben. Einen konkreten Schaden konnte sie nicht nachweisen, so daß sie zur Auszahlung der einbehaltenen Restauszahlung aus dem Wirtschaftsjahr 1967 verpflichtet ist.

Davon ist allerdings der Betrag abzurechnen, den der Kläger in dieser Zeit nachweislich aus Arbeitsleistungen erzielt hat (wird ausgeführt).

§2 FVerfO; §24 FGB; OG-Beschluß über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen vom 15. April 1965 (NJ 1965 S.309).

Zur Verpflichtung des Gerichts, sich im Ehescheidungsverfahren mit der Klagebegründung auseinanderzusetzen und die Hintergründe des Scheidungs-